

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplomsübung) – SS 2005

2. Übungsfall im Kapitalgesellschaftsrecht

Behandelte Gebiete: Haftung wegen verspäteter Insolvenzantragstellung – cic-Haftung wegen Eigeninteresse bzw. Inanspruchnahme besonderen Vertrauens – deliktische Eigenhaftung von Organen für Organisationsverschulden

A ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH. Die Gesellschaft befindet sich seit einiger Zeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. B ist Vorstandsmitglied der örtlichen Sparkasse S und mit A seit langem befreundet.

Mit Rücksicht auf diese Freundschaft – an die A zwar nicht ausdrücklich appelliert hat, die aber dazu führt, dass B und A bei den Verhandlungen immer wieder ins Private abgleiten – wird ein ungesichertes Darlehen in Höhe von 300.000,-- € gegenüber der A-GmbH gestundet. Aber auch der große Optimismus des A hinsichtlich eines Großauftrages, den A für die A-GmbH akquirieren will, ist ursächlich für die Stundung. A glaubt an den Erfolg dieses Projektes. Allerdings denkt er auch daran, dass nur die Stundung durch S der A-GmbH die Rückzahlung eines von ihm gewährten Darlehens an die A-GmbH in Höhe von 100.000,-- € ermöglichen würde. Vielleicht auch deshalb vergisst A, dem B von einigen Risiken zu erzählen, die letztlich das geplante Geschäft scheitern lassen.

C liefert der A-GmbH eine Maschine für 60.000,-- € (auf Anzahlung von 10.000,-- €) unter Eigentumsvorbehalt. Von diesem Typ Maschine hat die A-GmbH bereits früher mehrere erworben und bezahlt. Durch ein Versehen eines Mitarbeiters der A-GmbH wird statt einer alten Maschine die neue Maschine an D weiterverkauft und der Erlös zur Reduzierung anderer Lieferantenverbindlichkeiten verwendet. A hatte seine Überwachungsaufgabe grob fahrlässig vernachlässigt.

Die Lage der A-GmbH wird immer verzweifelter. Sie ist zahlungsunfähig. Würde jetzt Insolvenzantrag gestellt, wäre die Insolvenzquote für die nichtbevorrechtigten Gläubiger 40%. A will die Gesellschaft um jeden Preis retten. Zwei Monate später sieht auch er die Aussichtslosigkeit ein und stellt Insolvenzantrag. Die Quote für die ungesicherten Gläubiger beträgt jetzt 20%.

Über den verspäteten Insolvenzantrag ist insbesondere C verärgert, als er feststellt, dass seine Maschine verwertet wurde. Außerdem hatte C ein Überbrückungsdarlehen von 20.000,-- € nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Zahlungsunfähigkeit gegeben, welches er ansonsten zu 5 % verzinst hätte.

Welche Ansprüche haben S, C und der Insolvenzverwalter I gegen A persönlich?